

Begründung:

Die Landeskirche Oldenburg beabsichtigt, die bestehenden Verträge zwischen den Kommunen und den jeweiligen ev.-luth. Kirchengemeinden über den Betrieb der Kindertagesstätten zu ändern. Hierzu hat die Kirchengemeinde Schortens nunmehr einen ersten Entwurf vorgelegt, der im Fachausschuss beraten werden soll.

Die Änderungen betreffen die Zuwendungen der Landeskirche in zwei Punkten:

1. Zuwendungen zu den Fachpersonalkosten:
Aufgrund des bestehenden Vertrages zahlt die Kirche zurzeit 10 % der Fachpersonalkosten (also nur für das Gruppenpersonal). Künftig soll es Pauschalen für die jeweiligen Gruppen geben in Höhe von 9.000 Euro pro Gruppe, wobei eine Vor-/Nachmittagsgruppe mit Faktor 1,0 bzw. eine Ganztagsgruppe mit Faktor 1,5 berechnet wird. Für Klein-/Spielkreisgruppen beträgt der Faktor 0,5; in Schortens gibt es jedoch solche Gruppen nicht mehr.
2. Ferner soll die Verwaltungskostenpauschale von ursprünglich 185,00 Euro auf 215,00 Euro pro Jahr und genehmigten Platz erhöht werden, da die letzte Festsetzung aus dem Jahr 2007 stammt. Allerdings unterlag die Pauschale den jährlichen, tariflichen Steigerungen und beträgt in 2017 aktuell bereits 217,63 Euro pro Platz.

Hinsichtlich der Personalkosten-Pauschale ist zu berücksichtigen, dass diese zum einen nicht erhöht wird, so dass die Tarifsteigerungen zu Lasten der Kommune gehen. Zum anderen ist auch die Anzahl der Gruppen festgeschrieben. D. h., künftige Erweiterungen/Ausweitungen von Gruppen werden nur dann bezuschusst, wenn ein Beschluss des Oberkirchenrates vorliegt.

Nach dem derzeitigen Stand der Gruppen würde die Zuwendung der ev. Kirche sich somit künftig wie folgt berechnen (die bisherige Erstattung ist ebenfalls aufgeführt):

Ev. Kindertagesstätte Heidmühle:

7 Vor- u. Nachmittagsgruppen x 9.000 Euro = 63.000 Euro/Jahr

Bisherige Zuwendung (10 % der FachPersKo.)

Planwert 2017: 60.300,00 €

Planwert 2016: 56.800,00 €

Planwert 2015: 53.600,00 €

Ist-Wert 2015: 53.456,63 €

Ergebnis:

Die Planwerte entsprechen nahezu den Ist-Werten in der Haushaltsplanung der RDS. Ausgehend von einer jährlichen Tarifsteigerung von 2,5 % müssten sich die Zuwendungen der ev. Kirche (gerundet) wie folgt entwickeln:

2018: 61.800 Euro

2019: 63.345 Euro

2020: 64.930 Euro

D. h., bis voraussichtlich 2019 sind die „neuen“ Pauschalen geringfügig höher bzw. unverändert hoch. Ab 2020 werden die festen Pauschalen dazu führen, dass pro Jahr die Zuschüsse der Kommune im Fachpersonalkostensektor stetig um ca. 1.700 bis 2.000 Euro/Jahr steigen.

Ev. Kindertagesstätte Roffhausen:

2 Vor- u. Nachmittagsgruppen x 9.000 Euro = 18.000 Euro

1 Ganztags-/ 1 Hortgruppe x 13.500 Euro = 27.000 Euro 45.000 Euro/Jahr

Bisherige Zuwendung (10 % der FachPersKo.)

Plan 2017: 43.430,00 €

Plan 2016: 47.000,00 €

Plan 2015: 51.500,00 €

Ist 2015: 45.071,62 €

Ergebnis:

Die Planwerte entsprechen nahezu den Ist-Werten in der Haushaltsplanung der RDS. Ausgehend von einer jährlichen Tarifsteigerung von 2,5 % müssten sich die Zuwendungen der ev. Kirche (gerundet) wie folgt entwickeln:

2018: 44.500 Euro

2019: 45.600 Euro

2020: 46.740 Euro

D. h., bis voraussichtlich 2019 sind die „neuen“ Pauschalen geringfügig höher bzw. nahezu unverändert hoch. Ab 2020 werden die festen Pauschalen dazu führen, dass pro Jahr die Zuschüsse der Kommune im Fachpersonalkostensektor um ca. 1.600 bis 1.800 Euro/Jahr steigen.

Die Verwaltungskostenpauschale soll künftig auf 215,00 Euro pro genehmigten Platz vertraglich festgelegt werden zzgl. der künftigen tariflichen Steigerungen. Im bisherigen Vertrag war die Pauschale mit 185,00 Euro pro genehmigten Platz (zzgl. der tariflichen Steigerungen) vereinbart. Aktuell beträgt die Pauschale bereits 217,63 Euro/Jahr. Insofern ist hier keine tatsächliche Erhöhung zu verzeichnen, sondern die bisherige „Tarifsteigerung“ wird fortgesetzt.

Somit bedeutet der vorliegende Vertrag(sentwurf) für beide ev.-luth. Kindertagesstätten zusammen eine zusätzliche Erhöhung des kommunalen Zuschusses von rd. 3.300 bis 3.800 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2020.

Eine weitere Änderung betrifft die Gremienstruktur: Bislang gibt es den sogen. Kindergartenvorstand, der aus dem geschäftsführenden Pfarrer, einer Vertreterin/einem Vertreter des Gemeindegemeinderates und einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Schortens als stimmberechtigte Mitglieder besteht. Darüber hinaus nehmen die beiden KiTa-Leiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand tagt durchschnittlich alle 2 Monate jeweils 1 ½ Stunden. Beraten werden alle Personalangelegenheiten (die überwiegend die

tariflichen Änderungen betreffen) sowie evtl. Baumaßnahmen. Ferner gibt es das Kuratorium, das einmal im Jahr – vorwiegend für die Aufstellung des Haushalts – tagt. Zur Optimierung ist nunmehr vorgesehen, künftig keinen Vorstand mehr zu haben. Im Gegenzug soll – insbesondere bei notwendigen Baumaßnahmen das Kuratorium ggf. auch zwei oder drei Mal pro Jahr je nach Bedarf tagen.

Die Verwaltung begrüßt diese Änderung bzw. hat diese im Vorwege bereits mit dem geschäftsführenden Pfarrer, Herrn Pastor Schilling, abgesprochen aus folgenden Gründen: Zum einen wird das Kuratorium „aufgewertet“ und ist von Beginn an bei wichtigen (Bau-) Angelegenheiten beteiligt, zum anderen entfällt der Zeitaufwand der Vorstandssitzungen für die Verwaltung (bei z.T. ohnehin vorgegebenen rechtlichen oder haushaltsrechtlichen Angelegenheiten).

Insgesamt befürwortet die Verwaltung die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und hält auch die neuen Vertragsbedingungen für tragbar. Zwar ist – wie bereits dargestellt – ab 2020 mit einem erhöhten Zuschuss für beide Tageseinrichtungen in Höhe von 3.300 – 3.800 Euro/Jahr zu rechnen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Kirche sich künftig immer noch mit einem Zuschuss von ca. 108.000 Euro/Jahr für beide Einrichtungen beteiligt. Die Überlegung, die Tageseinrichtungen zu übernehmen, kommt aus Sicht der Verwaltung daher nicht in Frage, zumal auch beide Gebäude im Eigentum der Kirche stehen und im Falle einer angedachten „Überleitung“ auf die Kommune ebenfalls erworben werden müssten.

Ferner ist bei einer solchen eventuellen Überlegung auch das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 SGB VIII zu berücksichtigen, aus dem die Kernaussage abgeleitet wird, dass dort, wo freie Träger bereits vorhanden sind, der öffentliche Träger seine Mittel für die Förderung der freien Einrichtungen einsetzen sollte statt eigene Einrichtungen zu schaffen.

Fakt ist, dass die konfessionellen Kindertagesstätten eine gute Arbeit leisten und auch die Eltern die Angebotsvielfalt in der Kinderbetreuung schätzen. Insofern ist eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit im Interesse aller Beteiligten positiv zu bewerten.